

# Allgemeine Geschäftsbedingungen MeLa 2019



## 1. Anmeldung

### 1.1 Standanmeldung

Die Anmeldung zu einer Messe oder Ausstellung (Veranstaltung) erfolgt auf dem Vordruck „Anmeldung“. Der Vordruck ist sorgsam auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Die Anmeldung ist ein unwiderrufliches Vertragsangebot an die MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengeez GmbH, an das der Aussteller bis zum Beginn der Veranstaltung gebunden ist.

### 1.2 Vertragsinhalt

Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind

- a) das Anmeldeformular,
- b) die Besonderen Teilnahmebedingungen,
- c) die in der Aussteller-Service-Mappe enthaltenen Regelungen,
- d) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Im Falle der Nichtübereinstimmung gelten die Regelungen in der oben bezeichneten Reihenfolge.

### 1.3 Einbeziehung der Vertragsbedingungen

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erkennt der Aussteller die Geschäfts- und Teilnahmebedingungen (siehe auch Punkt 1.2) sowie die in der Aussteller-Service-Mappe enthaltenen Regelungen als verbindlich an. Er hat dafür einzustehen, dass auch die von ihm auf der Veranstaltung beschäftigten Personen den gesamten Vertrag erhalten.

## 2. Gemeinschafts-/Mitaussteller

Die Teilnahme von Gemeinschafts- bzw. Mitausstellern ist anzeigepflichtig und dem Veranstalter mit dem entsprechenden Formular schriftlich mitzuteilen. Wollen mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten Ausstellungsvertreter (Hauptaussteller) zu benennen, mit dem allein die MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengeez GmbH verhandelt. Der Bevollmächtigte haftet für ein Verschulden seiner Vollmachtgeber wie für eigenes Verschulden. Die beteiligten Aussteller haften der MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengeez GmbH als Gesamtschuldner.

## 3. Vertragsschluss

### 3.1 Auftragsbestätigungen

Über die Annahme des Angebotes entscheidet die MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengeez GmbH durch eine schriftliche Auftragsbestätigung (Zulassung des Ausstellers und der angemeldeten Ausstellungsgüter).

### 3.2 Beschränkungen der Aussteller und Ausstellungsgüter

Die MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengeez GmbH kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder eine thematische Zugehörigkeit fehlt, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen sowie die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellergruppen beschränken, falls dies für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Ausstellungsgüter.

### 3.3 Abweichungen von der Anmeldung

Nimmt die MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengeez GmbH die Anmeldung der Ausstellungsfläche oder der Ausstellungsgüter unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen an, ist sie an das abgeänderte Angebot zwei Wochen gebunden.

## 4. Standzuteilung

### 4.1 Grundsatz

Die MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengeez GmbH teilt den Stand unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jewei-

ligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten zu. Standwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

### 4.2 Änderungen angrenzender Stände

Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Stände gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat. Ersatzansprüche sind beiderseits ausgeschlossen.

### 4.3 Austausch, Überlassung an Dritte

Ein Austausch des zugeteilten Standes mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung des Standes an Dritte ist ohne entsprechende Vereinbarung mit der MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengeez GmbH nicht gestattet.

## 5. Ausstellungsgüter

### 5.1 Entfernung, Austausch

Es können nur die vereinbarten Ausstellungsgüter ausgestellt werden. Sie dürfen nur nach Vereinbarung mit der MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengeez GmbH von ihrem Platz entfernt werden. Ein Austausch kann nur nach schriftlicher Vereinbarung mit der MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengeez GmbH erfolgen. Die Zeiten für den Warenaustausch sind der Aussteller-Service-Mappe (Warenanlieferung) zu entnehmen.

### 5.2 Ausschluss

Die MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengeez GmbH kann verlangen, dass Ausstellungsgüter entfernt werden, die in dem Standmietenvertrag nicht enthalten waren oder sich als belästigend oder gefährlich erweisen oder mit dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so entfernt die MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengeez GmbH die Ausstellungsgüter mit gerichtlicher Hilfe auf Kosten des Ausstellers.

### 5.3 Direktverkauf

Der Direktverkauf ist zugelassen. Die Ausstellungsgüter sind mit deutlich lesbaren Preisschildern zu versehen. Der Aussteller hat insbesondere die gewerblichen und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen zu beschaffen und einzuhalten. Einzelheiten enthält die Aussteller-Service-Mappe.

### 5.4 Gewerblicher Rechtsschutz

Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte an den Ausstellungsgütern hat der Aussteller sicherzustellen. Der Aussteller hat die MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengeez GmbH von jeglichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Verletzung von Urheberrechten und sonstige gewerbliche Schutzrechte an den Ausstellungsgütern freizustellen. Ein sechsmonatiger Schutz für Muster (Gebrauchs- und Geschmacksmuster) und Warenzeichen von Beginn einer Ausstellung an tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz für eine bestimmte Ausstellung eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat.

## 6. Zahlungsbedingungen

### 6.1 Fälligkeit

Die Standmiete laut Auftragsbestätigung ist bis zu den in den besonderen Teilnahmebedingungen angegebenen Terminen unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer auf eines der auf der Rechnung angegebenen Konten der MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengeez GmbH zu zahlen. Die Beträge werden mit der Rechnungsstellung fällig. Die Schlussrechnung erfolgt nach Ablauf der Veranstaltung.

### 6.2 Abtretungen, Aufrechnung

Die Abtretung von Forderungen gegen die MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengeez GmbH ist ausgeschlossen. Die Aufrechnung

von Forderungen ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

### **6.3 Beanstandungen**

Beanstandungen der Rechnungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserteilung schriftlich gegenüber der MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengeez GmbH erfolgen.

### **6.4 Vermieterpfandrecht**

Zur Sicherung ihrer Forderungen behält sich die MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengeez GmbH vor, das Vermieterpfandrecht auszuüben und das Pfandgut nach schriftlicher Ankündigung freiwillig zu verkaufen. Für Schäden an dem Pfandgut haftet die MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengeez GmbH nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **7. Haftung, Versicherung**

**7.1** Die MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengeez GmbH haftet in voller Höhe für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengeez GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursacht wurden.

**7.2** Die MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengeez GmbH haftet dem Grunde nach für Schäden, die einfache Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Haftung ist der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden muss.

**7.3** Die MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengeez GmbH haftet dem Grunde nach bei jeder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentlich sind solche Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist – soweit nicht ein Fall von Ziffer 7.1 vorliegt – die Haftung der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden muss.

**7.4** Die Haftungsbeschränkungen nach Abs. 1 bis 3 gelten nicht bei einer Haftung für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie einer Haftung bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

**7.5** Die verschuldensunabhängige Haftung der MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengeez GmbH für anfängliche Mängel der Mietsache (Garantiehafteung) ist ausgeschlossen.

**7.6** Der Aussteller haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ferner haftet der Aussteller für Schäden, die durch seine Ausstellungsgüter (z. B. umgestürzte Zeltaufbauten oder Ausstellungsstücke) verursacht werden. Der Abschluss einer Ausstellerversicherung wird empfohlen. Einzelheiten enthält die Aussteller-Service-Mappe.

## **8. Absage, Nichtteilnahme des Ausstellers, Rücktritt der MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengeez GmbH**

### **8.1 Absagen, Nichtteilnahme des Ausstellers**

Die Standmiete ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn der Aussteller seine Teilnahme absagt oder ohne eine solche Absage an der Veranstaltung nicht teilnimmt. Sagt der Aussteller seine Teilnahme ab und gelingt eine anderweitige Vermietung des Standes, behält die MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengeez GmbH gegen den Erstmietler einen Anspruch auf Kostenbeteiligung in Höhe von 25 % der in Rechnung gestellten Standmiete. Die volle Standmiete ist dann zu entrichten, wenn die MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengeez GmbH die vereinbarte Standfläche weitervermietet, die Gesamtvermietfläche oder die Standmiete sich jedoch durch die Absage/Nichtteilnahme vermindert.

Dem Aussteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengeez GmbH diese Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten. Die Nutzung sämtlicher die MeLa betreffende Dokumente (z. B. Werbemittel, Einladungen, Ausstellerausweise etc.) obliegt ausschließlich Ausstellern der MeLa 2019. Bereits ausgehändigte Dokumente dürfen nicht mehr benutzt werden und sind der MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengeez GmbH vor Veranstaltungsbeginn auszuhändigen.

### **8.2 Rücktritt der MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengeez GmbH**

Die MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengeez GmbH ist zum Rücktritt berechtigt, wenn

- a) die vollständige Mietzahlung nicht bis spätestens zu dem in der Rechnung festgelegten Zeitpunkt eingegangen ist und der Aussteller auch nicht nach Ablauf einer ihm gesetzten Nachfrist zahlt;
- b) der Stand nicht rechtzeitig, d. h. bis spätestens 24 Stunden vor der offiziellen Eröffnung erkennbar belegt ist;
- c) der Aussteller gegen das Hausrecht verstößt und sein Verhalten auch nach Abmahnung nicht einstellt;
- d) die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung in der Person des angemeldeten Ausstellers nicht mehr vorliegen oder der MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengeez GmbH nachträglich Gründe bekannt werden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte. Dies gilt insbesondere für den Fall der Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens sowie den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers. Der Aussteller hat die MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengeez GmbH über den Eintritt dieser Ereignisse unverzüglich zu unterrichten.

Die MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengeez GmbH kann in den oben genannten Fällen Ersatzansprüche geltend machen. Ziffer 8.1 findet entsprechende Anwendung.

## **9. Höhere Gewalt**

### **9.1 Ausfälle der Veranstaltung**

Kann die MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengeez GmbH aufgrund eines Umstandes, den weder sie noch der Aussteller zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht abhalten, so entfällt der Anspruch auf die Standmiete. Die MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengeez GmbH kann jedoch dem Aussteller bei ihr in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Kosten in Rechnung stellen, wenn nicht der Aussteller nachweist, dass das Ergebnis der Arbeiten für ihn nicht von Interesse ist.

### **9.2 Nachholen der Veranstaltung**

Sollte die MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengeez GmbH in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, so hat sie die Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Aussteller sind berechtigt, innerhalb von zwei Wochen nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem veränderten Zeitpunkt abzusagen. In diesem Fall entfällt der Anspruch auf die Standmiete.

### **9.3 Begonnene Veranstaltungen**

Muss die MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengeez GmbH aufgrund des Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.

## **10. Ausstellerausweise**

### **10.1 Ausstellerausweise**

Für die Dauer der Ausstellung oder Messe erhalten die Aussteller für sich und die von ihnen beschäftigten Personen eine begrenzte Anzahl von Ausstellerausweisen, die zum freien Eintritt berechtigen. Näheres regelt die Aussteller-Service-Mappe.

### **10.2 Gemeinsame Vorschriften**

Die Ausweise sind vom Inhaber vollständig und richtig auszufüllen. Sie sind firmengebunden und gemäß der näheren Regelungen der Ausstel-

ler-Service-Mappe bedingt übertragbar. Bei Missbrauch wird der Ausweis ersatzlos eingezogen. Für den Fall einer Gemeinschaftsausstellung erhalten Hauptaussteller und Mitaussteller ihre Ausweise separat. Zusätzlich benötigte Ausweise sind gegen Berechnung erhältlich.

## 11. Bild- und Tonaufnahmen

Die MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengeez GmbH ist berechtigt, Fotografien, Zeichnungen sowie Film- und Videoaufnahmen vom Ausstellungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen sowie den Ausstellungsobjekten anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung der MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengeez GmbH anfertigen.

## 12. Werbung

### 12.1 Umfang

Werbung aller Art ist nur innerhalb des vom Aussteller gemieteten Standes für die eigene Firma des Ausstellers und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Ausstellungsgüter erlaubt.

### 12.2 Genehmigungserfordernis

Lautsprecherwerbung, Diapositiv- oder Filmvorführungen sowie weitere Showeinlagen (z. B. Standfeiern) bedürfen der schriftlichen Vereinbarung mit der MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengeez GmbH. Das Gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische und akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll.

Die Nutzung von bild- oder videoaufzeichnungsfähigen Modellflugzeugen, insbesondere von Drohnen, Multi- oder Quadro-Coptern, ist auf dem gesamten Messegelände sowie auf den zur Messe gehörenden Parkplätzen untersagt. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch die MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengeez GmbH.

Politische Werbung ist grundsätzlich unzulässig.

## 13. Behördliche Genehmigungen, gesetzliche Bestimmungen, technische Richtlinien

Behördliche Genehmigungen hat grundsätzlich der Aussteller einzuholen. Er ist dafür verantwortlich, dass die GEMA-Bestimmungen sowie die gewerberechtlichen, polizeirechtlichen, gesundheitsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere auch das „Gesetz über technische Arbeitsmittel“ (Geräte- und Produktsicherheitsgesetz). Er hat ferner die technischen Richtlinien der Aussteller-Service-Mappe zu beachten, die insbesondere Vorschriften über den Standbau und die Standgestaltung sowie umfangreiche Sicherheitsvorschriften enthalten.

## 14. Ordnungsbestimmungen

### 14.1 Hausrecht

Der Aussteller unterliegt während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht der MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengeez GmbH. Den Anordnungen der bei der MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengeez GmbH Beschäftigten ist Folge zu leisten. Es gilt die Hausordnung (enthalten in der Aussteller-Service-Mappe).

### 14.2 Parkplätze

Das Parken auf dem Ausstellungsgelände für Fahrzeuge, die nicht über eine Genehmigung verfügen, ist untersagt.

### 14.3 Zufahrt zum Ausstellungsgelände

Während der Veranstaltung haben Fahrzeuge, die nicht über eine Genehmigung verfügen, keine Einfahrtsberechtigung in das Innengelände

(Veranstaltungsgelände). Die Anlieferung von Waren und Ähnliches ist in den Besonderen Teilnahmebedingungen geregelt.

### 14.4 Verlassen des Geländes

Innerhalb von einer Stunde nach Ablauf der täglichen Öffnungszeiten für Besucher haben Aussteller und Begleitpersonal die Hallen zu verlassen und das Gelände von Fahrzeugen zu räumen. Ausgenommen sind Aussteller, die Waren auf ihren Stand anliefern. Hier gelten die Bestimmungen der Aussteller-Service-Mappe.

### 14.5 Sonstiges

Hunde dürfen grundsätzlich nicht in die Ausstellungs- und Tierhallen. Wasser, das zur Behandlung von Lebensmitteln und zur Reinigung von Bedarfsgegenständen, die mit Lebensmitteln in unmittelbare Berührung kommen, benötigt wird, darf nur hygienischen Wasserzapfstellen entnommen werden. Die Entnahme dieses Wassers aus Toilettenräumen ist verboten.

Das Übernachten auf dem Messegelände ist untersagt. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Genehmigung durch die MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengeez GmbH.

### 14.6 Umweltschutz

Der Aussteller ist verpflichtet, sich umweltgerecht zu verhalten. Er hat hierbei auch die der Aussteller-Service-Mappe beigefügten Umweltrichtlinien der MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengeez GmbH zu beachten.

## 15. Allgemeine Vorschriften, Termine

### 15.1 Termine

Die Auf- und Abbaueiten werden durch die Besonderen Teilnahmebedingungen festgelegt.

### 15.2 Aufbau, Ausstellerservice

Für die Planung, den Aufbau und die Ausgestaltung von System- sowie Individualständen enthält die Aussteller-Service-Mappe das Dienstleistungsangebot der Partnerfirmen der MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengeez GmbH.

### 15.3 Abbau

Die Stände dürfen erst nach Schluss der Veranstaltung geräumt werden. Die Dauer der Abbauezeit (Abbauende) ist unbedingt einzuhalten. Nach Ablauf der Abbauezeit ist die MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengeez GmbH berechtigt, den Abbau sowie den Abtransport und die Einlagerung von Ausstellungsgütern auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Eine Haftung für Verluste oder Beschädigungen des Ausstellungsgutes wird von der MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengeez GmbH nur im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit übernommen. Für die entstandenen Kosten steht ihr ein Pfandrecht zu (Ziffer 6.4).

## 16. Standgestaltung

### 16.1 Genehmigungsvermerk

Ausgehend davon, dass die technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei ebenerdigen, eingeschossigen Standbauten in den Messehallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen.

Mehrgeschossige Standbauten sind nicht zulässig. Alle anderen Standbauten, mobile Stände, Sonderbauten und Konstruktionen sind genehmigungspflichtig. Aufbaupläne (Grundriss und Ansicht) sind in doppelter Ausführung bei der MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengeez GmbH zur Genehmigung einzureichen. Einzelheiten enthält die Aussteller-Service-Mappe.

### 16.2 Erscheinungsbild

Der Ausstellungsstand muss dem Gesamtplan der Ausstellung angepasst sein. Die MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengeez GmbH behält sich vor, den Aufbau unpassend oder unzureichend ausgestalte-

ter Stände zu untersagen bzw. nachzuarbeiten. Die Kosten hierfür trägt der Aussteller.

### 16.3 Ausstattung während der Öffnungszeiten

Der Stand muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß und ausreichend ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

### 16.4 Vertragsstrafe

Verstößt der Aussteller schuldhaft gegen die oben genannten Vorschriften, kann die MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengiez GmbH nach erfolgloser Abmahnung eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 € je Tag geltend machen.

## 17. Aussteller-Service-Mappe

Jeder Aussteller erhält die Aussteller-Service-Mappe, die ihn über alles Wissenswerte hinsichtlich technischer Richtlinien, des technischen Ausstattungsstandards, Installationen, Standbau, -gestaltung und -ausstattung sowie weitere Messedienste der MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengiez GmbH, Versicherung, Öffentlichkeitsarbeit, MeLa-Guide, Zimmerbestellungen und sonstiger Dienstleistungen informiert und die erforderlichen Formulare enthält.

## 18. Allgemeine Aufsicht, Reinigung

a) Die Bewachung der Hallen sowie des Freigeländes erfolgt durch die MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengiez GmbH. Für Schäden haftet sie nur im Fall grober Fahrlässigkeit. Für die Bewachung des Messestandes hat der Aussteller zu sorgen. Es wird empfohlen, Schäden durch einen geeigneten Versicherungsschutz abzuwenden. Zur Nachtzeit sind wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss zu halten. Privatwächter zur Bewachung der Stände dürfen nur nach schriftlicher Vereinbarung mit der MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengiez GmbH eingesetzt werden.

b) Die MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengiez GmbH sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Sie muss täglich vor Eröffnung der Veranstaltung beendet sein.

c) Mit der Standreinigung und Bewachung darf nur die jeweilige Vertragsfirma der MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengiez GmbH beauftragt werden.

d) Der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer ist für die Entsorgung der von ihm verursachten Abfälle zuständig. Er hat die Regelungen der in der Aussteller-Service-Mappe enthaltenen Umweltrichtlinien zu beachten.

## 19. Technische Installationen

Die Versorgung mit Strom, Wasser und Telefon sowie sonstigen Dienstleistungen in den Hallen und im Freigelände erfolgt durch die von der MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengiez GmbH zugelassenen Firmen. Näheres regeln die Besonderen Teilnahmebedingungen.

## 20. Fotografien

Mit der Anfertigung von Fotos, Film- oder Videoaufnahmen im Auftrag der Aussteller dürfen während der täglichen Öffnungszeiten nur von der MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengiez GmbH zugelassene und mit einem entsprechenden Ausweis versehene Fotografen oder Film- und Videoproduktionsgesellschaften beauftragt werden. Vor Beginn und nach Schluss der täglichen Öffnungszeiten dürfen nur diese das Gelände betreten.

Andere Fotografen oder Produktionsgesellschaften haben keinen Zugang zum Messegelände.

## 21. Gastronomische Versorgung

Die gastronomische Versorgung hat grundsätzlich durch die von der MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengiez GmbH zugelassenen Firmen zu erfolgen (siehe Aussteller-Service-Mappe).

## 22. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Wir erheben, nutzen und verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten für die Begründung, Durchführung und Abwicklung Ihres Vertragsverhältnisses mit der MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengiez GmbH und zu Zwecken der Marktforschung. Um unsere vertraglichen Verpflichtungen erfüllen zu können, leiten wir Ihre Daten an Partnerunternehmen und Dienstleister weiter, die die personenbezogenen Daten in unserem Auftrag verarbeiten.

Sofern Sie uns Ihr Einverständnis erteilt haben, geben wir Ihre Daten an offizielle Partnerunternehmen und Dienstleister zu dem Zweck weiter, dass diese Ihnen eigene Zusatzleistungen oder ähnliche Leistungen anbieten können.

Ihre Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und ausschließlich zu den definierten Zwecken genutzt.

Uns erteilte Einwilligungserklärungen können Sie jederzeit gegenüber der MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengiez GmbH widerrufen.

## 23. Schlussbestimmungen

### 23.1 Schriftform

Abweichungen vom Inhalt des Vertrages (Ziffer 1.2) sowie Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengiez GmbH schriftlich bestätigt wurden.

### 23.2 Deutsches Recht

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis und aus Anlass dieses Vertrages unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### 23.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Mühlengiez (Güstrow). Ist der Beklagte Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder hat der Beklagte keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, ist Gerichtsstand nach Wahl des Klägers Rostock oder der allgemeine Gerichtsstand des Beklagten.

### 23.4 Verjährung

Ansprüche des Ausstellers gegen die MAZ Messe- und Ausstellungszentrum Mühlengiez GmbH verjähren in 6 Monaten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen.

### 23.5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist so abzuändern, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird.